

**2/0057/2024**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## **Gemeinde Selmsdorf**

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG – Anpassungssatzung) Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an §2b UStG (§2b UStG – Entgeltregelungsanpassung)**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 25.11.2024	<i>Bearbeitung:</i> Franziska Badusche <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038826/3301206
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt**

Mit Beschluss (2/0011/2024) vom 01. Oktober 2024 hat die Gemeindevertretung Selmsdorf beschlossen, den §2b UStG zum 01.01.2025 anzuwenden. Mit Anwendung des §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr nur im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art sondern grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft auch Tätigkeiten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen wie beispielsweise Satzungen ausgeführt werden, sofern ein möglicher Wettbewerb mit Dritten vorliegt.

Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung des § 2b UStG können dadurch abgefangen werden, dass in alle betroffenen Satzungen und Gebührenverzeichnisse ein sogenannter „Steuer-Haftungsausschluss (Steuer-Disclaimers)“ aufgenommen wird.

Um den Aufwand bzgl. der Änderungen so gering wie möglich zu halten, wurden alle Anpassungen der örtlichen Satzungen und Entgeltregelungen in einer Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungssatzung) und einer Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an §2b UStG (§2b UStG-Entgeltregelungsanpassung) zusammengefasst.

Sämtliche lt. Anpassungssatzung/ Entgeltregelungsanpassung zu ändernden Satzungen/ Entgeltregelungen werden jeweils um folgenden Passus ergänzt:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der zu ändernden Satzungen bleiben unberührt.

Für Entgelte, die bereits vor dem 01.01.2025 entstanden aber erst nach dem 31.12.2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Satzungen, die keinen Leistungsaustausch zur Folge haben (bspw. Hundesteuersatzung), werden nicht geändert, da sie auch künftig nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Mit den als Anlagen beigefügten Satzung und Anpassung der gültigen Entgeltregelungen setzt die Gemeinde Selmsdorf dies um.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (§2b UStG-Anpassungssatzung), entsprechend der Anlage zur Beratungsvorlage.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der gültigen Entgeltregelungen an §2b UStG (§2b Entgeltregelungsanpassung), entsprechend der Anlage zur Beratungsvorlage.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

1	§2b UStG - Entgeltregelungsanpassung (öffentlich)
2	§2b UStG - Anpassungssatzung (öffentlich)

# **Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an §2b UStG**

## **(§2b UStG – Entgeltregelungsanpassung)**

### **Artikel 1**

#### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf vom 16.August 2012**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf vom 16.August 2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem §7.wird folgender §7a eingefügt:

#### **§7a: Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 17.Juni.2010**

Die Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 17.Juni.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 2 wird folgender Punkt 2a eingefügt:

#### **Punkt 2a: Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf für die Benutzung der Aula der Regionalschule Selmsdorf vom 17.Februar.2004**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf für die Benutzung der Aula der Regionalschule Selmsdorf vom 17.Februar.2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach §8 Abs.1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

#### **Absatz 1a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 4**

### **Benutzung- und Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf und Teschow vom 17.Februar.2004**

Die Benutzung- und Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf für die Benutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf und Teschow vom 17.Februar.2004 wird wie folgt geändert:

- 1) Nach §8 (3) wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Absatz 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.Dezember 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Gemeinde Selmsdorf, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG (2b UStG – Anpassungssatzung)**

Aufgrund des §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), der §§21 bis 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG) vom 13.01.1993 (GVOBl. M.-V. S.42), des §8 Abs.3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007, §6Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LandesabwasserabgabenG – AbwAG M-V) vom 19.Dezember 2005, gültig ab dem 01.01.2006 (GVOBl. M-V S.637), Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Selmsdorf und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.März 2014**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Selmsdorf und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.März 2014 veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 28.Mai.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach §10 wird folgender §10a eingefügt:

#### **§10a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebibliothek Selmsdorf vom 15.August 2001**

Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebibliothek Selmsdorf vom 15.August 2001, veröffentlicht in der Ostsee-Zeitung am 20.August 2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach §8 wird folgender §8a eingefügt:

§8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf vom 26.Januar 2012**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf vom 26.Januar 2012, veröffentlicht in „Uns Amtsblatt“ am 24.02.2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach §7 wird folgender §8 eingefügt:

§8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.Dezember 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Gemeinde Selmsdorf, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.